

Wochenmarkt Kempten (Allgäu)

Erläuterung der Satzungsänderungen zum
Entwurf vom 19.12.2022

Die Satzung über den Wochenmarkt vom 19. April 1984 (Erstfassung) wurde zeitgemäß angepasst und überarbeitet.

Ferner wurden spezielle Richtlinien für die teilnehmenden Imbiss-Stände aufgenommen, welche klare Regelungen schaffen und verankern sollen.

Die Änderungen werden nachfolgend anhand einer Gegenüberstellung der aktuell geltenden und der überarbeiteten Fassung erläutert.

Paragraphnummern können sich durch eine neue Anordnung verschieben und sind jeweils in der Kopfzeile auf Grundlage des neuen Entwurfs gekennzeichnet.

Aktuelle Satzung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Kempten (Allgäu) betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

Neuer Entwurf

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Kempten (Allgäu) betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

Erläuterungen:

Keine Änderungen

Aktuelle Satzung

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

Der Wochenmarkt findet auf den von der Stadt Kempten (Allgäu) bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeiten statt. Die Flächen und Öffnungszeiten sind in der Anlage, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. Änderungen der Flächen oder Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgemacht.

Anlage zu § 2 der Wochenmarktsatzung

| Platz | Zeit | Öffnungszeit |
|--|---|----------------------------|
| 1. Hildegardplatz Platz südlich der Basilika Sankt Lorenz | 1. April bis 14. November jeden Mittwoch und Samstag | 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr |
| 2. Wochenmarkthalle am Königsplatz | 15. November bis 31. März jeden Mittwoch und Samstag | 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr |

Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Werktag statt.

Neuer Entwurf

§ 2

Fläche, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarkt findet auf den von der Stadt Kempten (Allgäu) in dieser Satzung bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeiten statt:

1. Sommersaison:

01. April – 14. November jeden Jahres

Jeden Samstag und Mittwoch von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Hildegardplatz, Platz südlich der Basilika Sankt Lorenz und Residenzplatz

2. Wintersaison:

15. November – 31. März jeden Jahres

Jeden Samstag und Mittwoch von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Hildegardplatz, Platz südlich der Basilika Sankt Lorenz und Residenzplatz
oder Wochenmarkthalle am Königsplatz

(2) Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Werktag statt.

(3) ¹In dringenden Fällen oder wenn der Marktbetrieb dies erfordert kann die Marktaufsicht vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Fläche der Märkte abweichend festsetzen. ²Änderungen werden ortsüblich bekanntgemacht.

Erläuterungen:

1. Anpassung der Paragraphen-Überschrift (Platz → Fläche)
2. Flächen, Zeiten und Öffnungszeiten des Wochenmarktes wurden direkt in die Satzung aufgenommen
 - Anlage zu §2 entfällt
 - Flächen, Zeiten und Öffnungszeiten sind nun fester Bestandteil der Satzung
3. Aufnahme Residenzplatz als Wochenmarktfläche
4. Aufnahme Freiflächen auch als Alternative für die Wintersaison

Aktuelle Satzung

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1997 (BGBl I S. 2296) - in der jeweils gültigen Fassung - mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden, der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.

Neuer Entwurf

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

1. Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung - mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden, der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. Rohe Naturerzeugnisse;
4. Produkte, die vor Ort zubereitet und zum Direktverzehr angeboten werden, sowie vorproduzierte Speisen und Getränke zum Direktverzehr (vgl. § 5).
5. Der Handel mit lebenden Tieren aller Art wird nicht zugelassen.

Erläuterungen:

1. Aufnahme Punkt (4) in Zusammenhang mit neuem §5 Imbissstände
2. Punkt (5) wurde zur besseren Nachvollziehbarkeit vorgezogen (ehemals §12)

Aktuelle Satzung

§ 6

Platzzuweisung

(1) Die Marktkaufleute dürfen auf den Marktplätzen nur auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen ihre Waren anbieten und verkaufen. Kein Marktkaufmann darf ohne die ausdrückliche Zuweisung einen Standplatz beziehen, vertauschen oder einem anderen überlassen. Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugewiesenen Warenkreis benutzt werden. Erben oder sonstige Rechtsnachfolger des Erlaubnisinhabers haben keinen Anspruch auf Weiterüberlassung des Standes.

(2) Die Zuweisung erfolgt auf Antrag durch die Stadt Kempten (Allgäu) (Erlaubnis). Die Erlaubnis ist schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Der Antrag muss spätestens 6 Wochen vor Beginn des Marktes vorliegen. Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Bayern (BayVwVfG) abgewickelt werden; Art. 71a bis 71e BayVwVfG in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Wiederzuweisung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Größe des Standplatzes.

(4) Die Plätze werden entweder für eine Sommersaison oder eine Wintersaison in widerruflicher Weise (ständige Standplätze) oder nur für einzelne Tage (Tagesplätze) zugewiesen. Soweit eine Erlaubnis eine Stunde nach Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann die Stadt Kempten (Allgäu) den Platz als Tagesplatz für den betreffenden Markttag an einen Dritten zuweisen.

Neuer Entwurf

§ 4

Zuweisung des Standplatzes (Zulassung)

(1) ¹Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch Bewerbung bei der Marktaufsicht (Zulassung). ²Das Bewerbungsformular wird von der Marktaufsicht veröffentlicht. ³Die Zulassung enthält mindestens Angaben zum Standplatz und zum Warensortiment und kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

(2) ¹Die Bewerbungen für Dauerplätze müssen eingereicht werden bis spätestens:

1. vor Beginn der Sommersaison zum 15. Februar des Jahres,
2. vor Beginn der Wintersaison zum 01. Oktober des Jahres.

²Bewerbungen für Tagesplätze müssen rechtzeitig vor Marktbeginn eingehen. ³Die Bewerbung ist schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. ⁴Bei verspätetem Zugang der Bewerbung besteht die Gefahr, dass diese bei der Zuweisung nicht berücksichtigt werden kann.

(3) ¹Die Standplätze werden entweder für eine Sommersaison oder eine Wintersaison in widerruflicher Weise (Dauerplätze) oder nur für einzelne Tage (Tagesplätze) zugewiesen. ²Soweit eine Zulassung eine Stunde nach Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann die Marktaufsicht den Platz als Tagesplatz für den betreffenden Markttag an einen Dritten zuweisen.

(4) ¹Die Zuweisung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. ²Bei der Zuweisung der Standplätze werden die marktbetrieblichen Erfordernisse, die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung der Bewerber sowie die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen berücksichtigt. ³Bewerber, die sich in der Vergangenheit bewährt haben und deren einwandfreie Betriebsführung bekannt ist, erhalten bei sonst gleichen Voraussetzungen den Vorzug.

Aktuelle Satzung

(5) Die Erlaubnis kann von der Stadt Kempten (Allgäu) versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

Unzuverlässig ist ein Bewerber insbesondere dann, wenn er nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und den Vorschriften dieser Satzung entsprechende Teilnahme am Wochenmarkt bietet.

Soweit der Platz reicht, werden bei der Zuweisung der Standplätze die marktbetrieblichen Erfordernisse, die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung der Bewerber sowie die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen berücksichtigt. Bewerber, die sich in der Vergangenheit bewährt haben und deren einwandfreie Betriebsführung bekannt ist, erhalten bei sonst gleichen Voraussetzungen den Vorzug.

(6) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen haben,
3. der Inhaber der Erlaubnis die nach der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
4. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Kempten (Allgäu) die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

Neuer Entwurf

(5) ¹Die Marktkaufleute (Zulassungsinhaber) dürfen auf den Marktplätzen nur auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen ihre Waren anbieten und verkaufen. ²Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugewiesenen Warenkreis benutzt werden. ³Die Marktkaufleute dürfen ohne die ausdrückliche Zuweisung keinen Standplatz eigenmächtig beziehen, wechseln, vertauschen, erweitern oder einem Dritten überlassen.

(6) Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Wiederzuweisung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Größe des Standplatzes.

(7) Ist es Marktkaufleuten aufgrund von Urlaub oder Krankheit nicht möglich am Markt teilzunehmen, muss unverzüglich ab Bekanntwerden, im Krankheitsfall jedoch spätestens vor Marktbeginn, eine schriftliche Meldung erfolgen.

(8) ¹Die Zulassung kann von der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. ²Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Unzuverlässig ist ein Bewerber insbesondere dann, wenn er nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und den Vorschriften dieser Satzung entsprechende Teilnahme am Wochenmarkt bietet,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(9) Die Zulassung erlischt automatisch mit dem Tod des Zulassungsinhabers, bei juristischen Personen mit der endgültigen Einstellung der gewerblichen Tätigkeit.

Erläuterungen:

1. Vorverlegung des Paragraphen, welcher die Zuweisung des Standplatzes festlegt (§6 -> §4)
2. Klare Regelung der Anmelde- und Bewerbungsfristen zur jeweiligen Saison
3. Erläuterung der Zulassungskriterien und Eckpunkte zum Auswahlverfahren
4. Erläuterungen zu Gründen der Nicht-Zulassung
5. Auflagen für Marktstandbetreiber/-innen

Aktuelle Satzung

§ 8

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Stände, Tische und ähnliche Einrichtungen zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Bodenfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Kempten (Allgäu) weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Marktkaufleute haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Marktkaufleute, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben; ist aus der Firma der Familienname des Standinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

(6) In den Gängen darf nichts abgestellt werden.

Neuer Entwurf

§ 5

Verkaufseinrichtungen

(1) ¹Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsfahrzeuge, Verkaufshänger, Stände, Tische und ähnliche Einrichtungen zugelassen. ²Weitere Ausstattungen (Pavillon, Schirme, Stehtische, Bierbänke und sonstige Sitzgelegenheiten) sind bei der Marktaufsicht schriftlich zu beantragen und dürfen ohne Zulassung nicht aufgebaut und betrieben werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) ¹Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. ²Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Bodenfläche, haben.

(4) ¹Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenfläche nicht beschädigt wird. ²Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. ³Für die Sicherung der in den Markt eingebrachten Gegenstände/Verkaufseinrichtungen haben die Zulassungsinhaber selbst zu sorgen (vgl. § 14).

(5) ¹Die Marktkaufleute haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. ²Marktkaufleute, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben; ist aus der Firma der Familienname des Standinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

(6) Festgelegte Verkehrsflächen und Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder versperrt werden.

Erläuterungen:

1. Anpassung der Definition „Verkaufseinrichtungen“ (Punkt (1))
2. Hinweis auf Anfrage- und Zulassungspflicht weiterer Ausstattungen
3. Vermerk auf eigene Haftung in Zusammenhang der Standsicherheit
4. Aufnahme und Hinweis auf festgelegte Verkehrsflächen

Aktuelle Satzung

Neuer Entwurf

**§ 6
Imbissstände**

- (1) Imbissstände werden als Standplätze betrieben, die Speisen und Getränke vor Ort zubereiten und zum Direktverzehr anbieten oder vorproduzierte Speisen und Getränke zum Direktverzehr anbieten.
- (2) Für Imbissstände gilt:
1. Ohne gesonderte Zulassung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 dürfen bis zu drei Stehtische mit einem Durchmesser von maximal 100 cm im näheren Umgriff des Imbissstandes aufgestellt werden.
 2. Das Aufstellen weiterer Stehtische ist bei der Marktaufsicht schriftlich zu beantragen.
 3. Stehtische sind so aufzustellen, dass sie nicht in den von der Marktaufsicht festgelegten Verkehrsflächen stehen.
 4. Stehtische dürfen nicht vor benachbarte Standplätze gestellt werden.
 5. Die Marktaufsicht kann vor Ort die unverzügliche Verschiebung der Stehtische anordnen.
 6. Speisen und Getränke dürfen nur in wiederverwendbarem Mehrweggeschirr verabreicht werden.
 7. Alkoholische Getränke dürfen nicht ausgeschenkt werden.

Erläuterungen:

1. Neuer aufgenommener Paragraph zur klaren Regelung der Imbissstände

In der aktuellen Fassung gibt es dazu keine genauen und eindeutigen Auflagen

Aktuelle Satzung

§ 7

Auf- und Abbau

Die Marktkaufleute dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn anfahren, auspacken oder aufstellen. Spätestens zu Beginn der Marktzeit müssen die Plätze bezogen sein. Die Räumung des Marktplatzes muss innerhalb einer halben Stunde nach Marktschluss durchgeführt sein. In Sonderfällen kann die Stadt Kempten (Allgäu) andere Regelungen treffen.

Neuer Entwurf

§ 7

Auf- und Abbau

(1) ¹Die Marktkaufleute dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn anfahren, auspacken oder aufstellen. ²Spätestens zu Beginn der Marktzeit müssen die Standplätze bezogen und **verkaufsbereit** sein. ³Die Räumung des Marktplatzes muss **90 Minuten** nach Marktschluss durchgeführt sein.

(2) **Marktstände dürfen während der Marktzeit nicht abgebaut werden.**

(3) ¹Im Einzelfall kann die Marktaufsicht vor Ort Ausnahmen zulassen. ²**Die Marktaufsicht ist diesbezüglich vor dem Beginn des Abbaus zu kontaktieren.**

Erläuterungen:

1. Zusatz „verkaufsbereit“ zum Marktbeginn laut Öffnungszeiten §2

2. Verlängerung Abbauzeit auf 90 Minuten

3. Aufnahme Punkt (2): Abbauverbot während Marktöffnungszeit

4. Die Marktleitung ist in Sonderfällen zu kontaktieren (Punkt (3))

Aktuelle Satzung

Auszug aus §6

(6) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen haben,
3. der Inhaber der Erlaubnis die nach der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
4. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Kempten (Allgäu) die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

Neuer Entwurf

§ 8 Widerruf

(1) ¹Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. ²Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen haben,
3. der Inhaber der Erlaubnis die nach der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren nicht bezahlt,
4. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

(2) Wird die Zulassung widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

Erläuterungen:

1. Aufnahme eines eigenen Paragraphen §8 zur Erläuterung des Widerrufs (ehemals §6 ab (6))

2. Keine weiteren Änderungen

Aktuelle Satzung

§ 4 Marktaufsicht

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) führt die Aufsicht über den Wochenmarkt, die Marktkaufleute und die Marktbesucher und ordnet insbesondere an, wo und wie die Waren, Verkaufsstände und anderen Einrichtungen aufzustellen sind und wie die Ordnung, Reinlichkeit und Ruhe auf den Wochenmarktplätzen aufrechterhalten wird.

(2) Die Stadt Kempten (Allgäu) kann im Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall treffen.

Neuer Entwurf

§ 9 Marktaufsicht

(1) Der Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb führt die Aufsicht über den Wochenmarkt (Marktaufsicht), die Marktkaufleute und die Marktbesucher und ordnet insbesondere an, wo und wie die Waren, Verkaufsstände und anderen Einrichtungen aufzustellen sind und wie die Ordnung, Reinlichkeit und Ruhe auf den Wochenmarktplätzen aufrechterhalten wird.

(2) Die Marktaufsicht kann im Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(3) ¹Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. ²Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Erläuterungen:

1.Änderung der Reihenfolge: §4 -> §9

2.Umbenennung in Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb

3.Aufnahme Punkt (3)

Aktuelle Satzung

§ 5 Zutritt

Die Stadt Kempten (Allgäu) kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

Neuer Entwurf

§ 10 Zutritt

¹Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet untersagen. ²Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

Erläuterungen:

1.Änderung der Reihenfolge: §5 -> §10

2.Keine weiteren Änderungen

Aktuelle Satzung

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt Kempten (Allgäu) zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung sowie das Lebensmittel- und Hygienerecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, anzuschlagen oder umherzutragen,
3. Hunde auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Neuer Entwurf

§ 11

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) ¹Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. ²Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung sowie das Lebensmittel- und Hygienerecht sind zu beachten.

(2) ¹Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seines Standplatzes so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. ²Sämtliche elektrische Anschlüsse müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. ³Die Marktkaufleute sind für ihre elektrischen Anschlüsse und für die Verlegung der Stromkabel verantwortlich.

(3) ¹Handlungen, die den Marktzweck beeinträchtigen oder die Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt stören, sind verboten.

²Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, anzuschlagen oder umherzutragen,
3. Infotische bzw. Infostände aufzustellen und zu betreiben,
4. Hunde auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Assistenzhunde,
5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
6. öffentliche Sammlungen durchzuführen,

Aktuelle Satzung

Neuer Entwurf

- 7. zu betteln oder zu hausieren,
- 8. offenes Licht oder Feuer zu gebrauchen,
- 9. ohne Erlaubnis der Marktaufsicht Musik wiederzugeben und darzubieten.

(4) Das Einfahren mit Fahrzeugen auf den Marktplatz, auch zur Belieferung der Markt- und Imbissstände, ist während den Öffnungszeiten nicht zulässig.

Erläuterungen:

- 1.Änderung der Reihenfolge: §9 -> §11
- 2.Aufnahme der VDE-Bestimmungen und Hinweis auf Eigenhaftung bei Stromkabelverlegung
- 3.Ausführliche Aufzählen von Unzulässigkeiten unter Punkt (3)
- 4.Aufnahme Punkt (4): Einfahrtverbot von Fahrzeugen und Lieferfahrzeugen

Aktuelle Satzung

§ 10

Sauberhalten des Marktplatzes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.

(2) Die Marktkaufleute haben ihre Standplätze stets sauber zu halten. Imbissgeschäfte haben genügend große Abfallbehälter bereitzustellen. Nach Beendigung des Marktes haben die Marktkaufleute selbst für die Reinigung ihrer Plätze sowie für die Beseitigung der Abfälle zu sorgen und den Platz in sauberem Zustand zu verlassen.

Neuer Entwurf

§ 12

Sauberhalten des Marktplatzes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.

(2) ¹Die Marktkaufleute haben ihre Standplätze stets sauber zu halten. ²Imbissstände (vgl. § 5) haben genügend große Abfallbehälter bereitzustellen. ³Nach Beendigung des Marktes haben die Marktkaufleute selbst für die Reinigung ihrer Plätze sowie für die Beseitigung der Abfälle zu sorgen und den Platz in sauberem Zustand zu verlassen.

Erläuterungen:

1. Änderung der Reihenfolge: §10 -> §12

2. Keine weiteren Änderungen

Aktuelle Satzung

§ 11

Warenverkauf und Lagerung

Sämtliche Lebensmittel sind auf den Ständen und anderen Einrichtungen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sie dürfen nur auf Vorrichtungen in einer Mindesthöhe von 0,40 m über der Bodenfläche gelagert und feilgehalten werden.

Neuer Entwurf

§ 13

Warenverkauf und Lagerung

¹Sämtliche Lebensmittel sind auf den Ständen und anderen Einrichtungen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. ²Sie dürfen nur auf Vorrichtungen in einer Mindesthöhe von 0,40 m über der Bodenfläche gelagert und feilgehalten werden.

Erläuterungen:

1.Änderung der Reihenfolge: §11 -> §13

2.Keine weiteren Änderungen

Aktuelle Satzung

§ 13 Haftung

Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Neuer Entwurf

§ 14 Haftung

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet für Schäden, die im Bereich des Marktes entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Ansprüche gegen die Stadt bestehen nicht, wenn die Benutzung von Verkaufs- oder Betriebseinrichtungen wegen einer allgemeinen Störung, wegen Umwelteinflüssen oder wegen unverzüglich notwendiger baulicher Maßnahmen gestört wird oder eingestellt werden muss.

(3) ¹Zulassungsinhaber und Besucher haften gegenüber der Stadt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. ²Die Zulassungsinhaber haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder von ihren Beauftragten verursacht werden.

Erläuterungen:

1.Änderung der Reihenfolge: §13 -> §14

2.Aufnahme Punkt (2): Ansprüche gegen die Stadt

3.Aufnahme Punkt (3): Haftung der Betreiber und des Personals

Aktuelle Satzung

Neuer Entwurf

**§ 15
Gebühren**

Die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Teilnahme am Wochenmarkt richtet sich nach der Marktgebührensatzung.

Erläuterungen:

1. Neu aufgenommener Paragraph §15: Hinweis auf Marktgebührensatzung

Aktuelle Satzung

§ 14

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. einer Anordnung nach § 4 zuwiderhandelt,
2. einer Anordnung über den Zutritt nach § 5 zuwiderhandelt,
3. den Bestimmungen über die Platzzuweisung nach § 6 Abs. 1 oder den in einer Erlaubnis gemachten Bedingungen und Auflagen nach § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. den Bestimmungen über Auf- und Abbau nach § 7 zuwiderhandelt,
5. den Bestimmungen über die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 4 zuwiderhandelt,
6. den Bestimmungen über das Abstellen in den Gängen nach § 8 Abs. 6 zuwiderhandelt,
7. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 zuwiderhandelt,
8. den Bestimmungen über die Sauberhaltung des Wochenmarktes nach § 10 zuwiderhandelt,
9. den Bestimmungen über den Warenverkauf und die Lagerung der Lebensmittel nach § 11 zuwiderhandelt,
10. den Bestimmungen über die Unterbringung und Behandlung lebender Tiere nach § 12 zuwiderhandelt.

Neuer Entwurf

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Produkte zum Verkauf anbietet oder Handel mit lebenden Tieren betreibt,
2. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 und 2 von einem nicht zugeteilten Standplatz aus Waren anbietet oder verkauft oder Waren zum Verkauf anbietet, die nicht dem zugewiesenen Warenkreis entsprechen,
3. entgegen § 4 Abs. 7 aufgrund von Urlaub oder Krankheit nicht am Markt teilnimmt und eine schriftlich Meldung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
4. den Bestimmungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 oder einer Anordnung der Marktaufsicht nach Abs. 2 Nr. 8 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 ohne Zulassung weitere Ausstattungen wie Pavillons, Schirme, Stehtische, Bierbänke und sonstige Sitzgelegenheiten aufbaut oder betreibt,
6. den Bestimmungen nach § 6 Abs. 2 bis 4 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 6 Abs. 5 nicht seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder Firmennamen sowie die Anschrift an gut sichtbarer Stelle anbringt,

Aktuelle Satzung

Neuer Entwurf

8. den Bestimmungen über den Auf- und Abbau nach § 7 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
9. einer Anordnung der Marktaufsicht nach § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt,
10. einer Anordnung über den Zutritt nach § 10 zuwiderhandelt,
11. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 9 oder Abs. 4 zuwiderhandelt,
12. den Bestimmungen über die Sauberhaltung des Wochenmarktes nach § 12 zuwiderhandelt,
13. den Bestimmungen über den Warenverkauf und die Lagerung der Lebensmittel nach § 13 zuwiderhandelt.

Erläuterungen:

1. Änderung der Reihenfolge: §14 -> §16
2. Änderung der Paragraphenüberschrift zu „Ordnungswidrigkeiten“
3. Bezugnahme auf geänderte/angepasste Paragraphenreihenfolge laut Entwurf

Aktuelle Satzung

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über die Wochenmärkte in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 21. April 1964 (Satzungs- und Verordnungsblatt Nr. 147), geändert durch Gemeindeverordnung vom 15. November 1966 (Satzungs- und Verordnungsblatt Nr. 173) außer Kraft.

Neuer Entwurf

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt (Wochenmarktsatzung) vom 19. April 1984, bekannt gemacht am 11. Mai 1984 (StABl KE 11/84), zuletzt geändert am 21. Juni 2010 (StABl KE 16/10) außer Kraft.